



## Beschluss

Az. BK6-20-247

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren der

Gas- und Energiegenossenschaft Ost- und Mitteldeutschland eG (GEG), vertreten durch den Vorstand, Hauptstraße 1, 06772 Gräfenhainichen OT Möhlau,

– Antragstellerin –

zur Überprüfung des Verhaltens der

Energieversorgung Halle Netz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,  
Zum Heizkraftwerk 12, 06112 Halle (Saale),

– Antragsgegnerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Friedrichs, von Oldenburg, Schulte, Hansering 14, 06108 Halle (Saale)

wegen:           Elektronischer Netznutzungsabrechnung

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,  
den Beisitzer Andreas Foxel,  
und den Beisitzer Jens Lück

am 10.03.2021 beschlossen:

1. Der Antrag wird als teilweise unzulässig zurückgewiesen und im Übrigen als unbegründet abgelehnt.
2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **I.**

Die Parteien streiten über die Beachtung der Vorgaben zur elektronischen Netznutzungsabrechnung nach der Festlegung zu Geschäftsprozessen zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (BK6-06-009, nachfolgend: GPKE) sowie über das Bestehen bzw. die Verrechnung möglicher Guthabenforderungen aus Mehr-/Mindermaßenrechnungen.

1. Die Antragstellerin ist als Energielieferantin tätig und versorgt überregional Kunden mit Strom und Gas. Dabei ist die Antragstellerin auch im Netzgebiet der Antragsgegnerin tätig. Die Antragsgegnerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsverteilernetzes mit etwa 170.000 angeschlossenen Entnahmestellen. Die Tätigkeit der Antragsgegnerin bezieht sich hauptsächlich auf das Gebiet der Stadt Halle.

Zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin bestand ein Vertragsverhältnis in Form des Lieferantenrahmenvertrages zur Ausgestaltung der Netznutzung. Der Lieferantenrahmenvertrag wurde am 11.03.2019 durch die Antragsgegnerin fristlos gekündigt. Die Wirksamkeit der fristlosen Kündigung wurde durch das Oberlandesgericht Naumburg mit Urteil vom 30.08.2019 (Az. 7 U 44/19) bestätigt. Während des Bestehens des Vertragsverhältnisses sowie bei der Erstellung der Schlussrechnung rechnete die Antragsgegnerin die von der Antragstellerin zu entrichtenden Netzentgelte nach dem in GPKE vorgesehenen Geschäftsprozess „Netznutzungsabrechnung“ mittels elektronischer EDIFACT-Nachrichten ab.

Zunächst übermittelt der Netzbetreiber dem Energielieferanten bzw. Netznutzer die Netznutzungsrechnung elektronisch mit dem EDIFACT-Nachrichtentyp „INVOIC“. Den Empfang dieser Nachricht hat der Energielieferant durch Übermittlung einer so genannten „CONTRL“-Nachricht zu bestätigen. Zur Zahlung der in Rechnung gestellten Netznutzungsentgelte bestätigt der Energielieferant die Rechnung sodann mittels Versendung eines Zahlungsavis in Form einer „positiven REMADV“ und begleicht den fälligen Betrag. Sofern der Energielieferant die Abrechnung der

Netznutzungsentgelte als fehlerhaft ansieht, muss als Reaktion eine „negative REMADV“-Nachricht an den Netzbetreiber verschickt werden. Dabei hat der Lieferant dem Netzbetreiber den Ablehnungsgrund mitzuteilen. Im Anschluss wird sodann ein bilateraler Klärungsprozess initiiert. Sofern sich hierbei die ursprüngliche Rechnung als korrekt erweist, hat der Energielieferant dies durch die Übermittlung einer „positiven REMADV“ zu bestätigen und die Zahlung vorzunehmen. Falls sich die Rechnung innerhalb des Klärungsprozesses als fehlerhaft erweist, hat der Netzbetreiber diese zu stornieren und eine korrigierte Rechnung zu versenden. Weitergehende inhaltliche oder prozessuale Anforderungen an den Klärungsprozess stellt die GPKE nicht, sondern lässt den Beteiligten im Übrigen einen Gestaltungsfreiraum. Sofern in einem Klärungsprozess kein Konsens zwischen den Beteiligten erreicht werden kann, bleibt die Fälligkeit der Rechnung dennoch bestehen. Technische Umsetzungsdetails sowie spezifische Inhalte der im Rahmen des Geschäftsprozesses „Netznutzungsabrechnung“ zu verwendenden Nachrichten sind in dem EDI@Energy-INVOIC-REMADV – Anwendungshandbuch beschrieben.

2. Im Verlauf des bestehenden Vertragsverhältnisses entwickelten sich zwischen den Parteien zahlreiche Streitigkeiten über die Fälligkeit bzw. den Umfang von Netznutzungs- oder Mehr-/Minderungenrechnungen, die teilweise zu Rechtsstreiten vor den zuständigen Zivilgerichten führten bzw. noch immer führen. In Fällen, in denen die Antragstellerin keine CONTRL-Mitteilung oder keine REMADV-Nachricht an die Antragsgegnerin übermittelte, mahnte diese die Antragstellerin erfolglos schriftlich zur Zahlung und erhob anschließend Klage. Gegenwärtig macht die Antragsgegnerin Netznutzungsrechnungen aus dem Jahr 2016 gegen die Antragstellerin vor dem Landgericht Halle (Az.: 8 O 73/20) geltend. Ein weiteres Verfahren wird gegenwärtig von den Beteiligten vor dem Amtsgericht Halle (Saale) (Az. 98 C 1365/20) geführt. Darüber hinaus nimmt die Antragstellerin ihrerseits die Antragsgegnerin gegenwärtig vor dem Landgericht Halle (Az.: 8 O 34/20) auf die Auszahlung von Guthabenschriften aus Mehr-/Minderungenrechnungen in Anspruch. Die Guthabenbeträge zu Gunsten der Antragstellerin hat die Antragsgegnerin in diesem Verfahren in der Sache nicht bestritten. Sie hat die Antragstellerin jedoch darauf verwiesen, dass diese die von der Antragsgegnerin errechneten Guthaben mittels eigener REMADV-Nachricht abrufen müsse, bevor der Betrag ausgekehrt werden könne. In bereits entschiedenen Zivilverfahren (bspw. OLG Naumburg; AZ: 7 U 46/18, Az. 7 U 44/19) zwischen den Beteiligten hat sich die Antragstellerin überwiegend darauf berufen, dass Netznutzungs- und Mehr-/Minderungenrechnungen im Rahmen des Geschäftsprozesses „Netznutzungsabrechnung“ durch die Antragstellerin ohne gültige Signatur übermittelt worden seien. Die angerufenen Zivilgerichte sind der Auffassung der Antragstellerin nicht gefolgt und haben hervorgehoben, dass in den betreffenden Verfahren eine gültige und den Vorgaben der Marktkommunikation entsprechende Signatur durch die Antragsgegnerin verwendet wurde.

3. Mit Schriftsatz vom 17.08.2020, bei der Bundesnetzagentur per Fax am selben Tag eingegangen, hat sich die Antragstellerin unter dem Betreff „Beschwerde / Antrag Missbrauchsverfahren“ an die Bundesnetzagentur gewandt. Auf Rückfrage der Beschlusskammer vom 19.08.2020 hat die Antragstellerin konkretisiert, dass der Schriftsatz vom 17.08.2020 als Antrag auf Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 Energiewirtschaftsgesetz (im Folgenden: EnWG) aufzufassen sei. Mit Schreiben vom 07.09.2020 hat die Beschlusskammer der Antragsgegnerin Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorwürfen gegeben. Die daraufhin per Fax am 25.09.2020 eingegangene Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 25.09.2020, hat die Beschlusskammer mit Schreiben vom 29.09.2020 an die Antragstellerin weitergeleitet und ihr gleichfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu den darin gemachten Ausführungen gegeben. Die Antragstellerin hat hierzu nicht mehr weiter Stellung bezogen.

4. Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass die Antragsgegnerin die Vorgaben der Bundesnetzagentur zur Marktkommunikation nicht einhalte. Sie ist insbesondere der Ansicht, dass die aus der GPKE resultierenden Vorgaben zum Geschäftsprozess „Netznutzungsabrechnung“ durch die Antragsgegnerin nicht beachtet und umgesetzt würden. Des Weiteren ist sie der Ansicht, dass die Antragsgegnerin lediglich fällige Rechnungen zu ihren Gunsten geltend mache und Guthaben aus Mehr-/Minderungenrechnungen zu Gunsten der Antragstellerin ignoriere.

Die Antragstellerin beantragt wörtlich:

„a) Die Bundesnetzagentur möge den Antragsgegner verpflichten die Beschlüsse der Bundesnetzagentur zu GPKE / GELIGas, insbesondere zu Anwendung des INVOIC-REMADV – Verfahren vollständig umzusetzen.

b) Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, alle noch offene bzw. nicht abgerechnete MMM-Abrechnungen im Rahmen des INVOIC-REMADV – Verfahren abzurechnen.

c) Die Mehrkosten der Antragstellerin – auch von Kosten für evtl. gerichtliche Verfahren – hat die Antragstellerin zu tragen.“

Die Antragsgegnerin beantragt sinngemäß,

die Anträge der Antragstellerin zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass nicht sie, sondern vielmehr die Antragstellerin selbst während des bestehenden Vertragsverhältnisses gegen die Vorschriften des Geschäftsprozesses

„Netznutzungsabrechnung“ verstoßen habe, indem regelmäßig CONTRL- oder REMADV-Nachrichten nicht versendet worden seien. Sofern durch die Antragstellerin negative REMADV-Nachrichten übermittelt worden seien, habe die Antragsgegnerin ihrerseits versucht, im direkten Austausch mit der Antragstellerin auf eine Klärung hinzuwirken. Ursprünglich nicht zu beanstandende Rechnungen hätten nach Ansicht der Antragsgegnerin sodann durch die Antragstellerin mit einer positiven REMADV bestätigt werden müssen. Dies sei in vielen Fällen jedoch ohne tragfähige Begründung unterblieben. Falls im Klärungsprozess hingegen tatsächlich fehlerhafte Rechnungen aufgefallen seien, habe die Antragsgegnerin diese storniert und in korrigierter Form neu an die Antragstellerin versandt. Demnach ist die Antragsgegnerin der Ansicht, dass sie die bei der Abrechnung der Netznutzungsgebühren zu beachtenden Vorgaben des Geschäftsprozesses „Netznutzungsabrechnung“ strukturell umgesetzt habe und sie einhalte.

5. Die Bundesnetzagentur hat den Beschlussentwurf gemäß §§ 55 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der zuständigen Landesregulierungsbehörde am 24.02.2021 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Der Antrag auf Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens gem. § 31 EnWG ist bereits teilweise unzulässig und im Übrigen unbegründet.

1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Satz 1 EnWG, da es sich bei der Antragsgegnerin um eine Netzbetreiberin mit über 100.000 angeschlossenen Kunden handelt. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG berufen.

2. Soweit die Antragstellerin mit ihrem Antrag zu c) auf die Erstattung behaupteter Mehrkosten in Form eines Schadensersatzes wegen nicht eingehaltener Marktkommunikationsregeln durch die Antragsgegnerin abzielt, ist der Antrag bereits unzulässig. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH erfolgt im besonderen Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG keine „Prüfung und Feststellung eines Anspruchs gegen den, der sich missbräuchlich im Sinne des §

31 Abs. 1 S. 1 EnWG verhält, auf Erstattung entstandener Kosten oder entgangener Umsatzerlöse als Folge des missbräuchlichen Verhaltens“.<sup>1</sup> Bei dem geltend gemachten Anspruch handelt es sich jedoch um einen solchen zivilrechtlichen Sekundäranspruch und eben nicht um eine energierechtliche Fragestellung der Abschnitte 2 und 3 des dritten Teils des EnWG oder um eine Fragestellung der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie den nach § 29 Abs. 1 EnWG festgelegten oder genehmigten Bedingungen. Darüber hinaus bleibt der Vortrag der Antragstellerin zu behaupteten Mehrkosten in der Sache jedoch auch vollständig unsubstantiiert.

3. Auch hinsichtlich der weiteren Begehren hat die Beschlusskammer bezüglich der Zulässigkeit bereits erhebliche Zweifel, ob die Antragstellerin im Sinne des § 31 Abs. 2 EnWG überhaupt hinreichend substantiiert mitgeteilt hat, welche Verhaltensweisen der Antragsgegnerin den Gegenstand des Verfahrens bilden sollen und woraus sich konkret Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Antragsgegnerin ergeben sollen. Im Ergebnis können diese Bedenken allerdings dahinstehen, denn jedenfalls ist der gestellte Antrag im Übrigen in der Sache als unbegründet abzuweisen.

Mit § 31 EnWG wird Personen oder Personenvereinigungen die Möglichkeit eingeräumt, durch die Regulierungsbehörde das Verhalten eines Betreibers von Energieversorgungsnetzen daraufhin überprüfen zu lassen, inwieweit es im Widerspruch zu energierechtlichen Vorschriften steht. Hiervon sind jedoch nicht sämtliche Vorschriften des Energierechts umfasst. Maßgeblich ist vielmehr nur, ob das Verhalten des Netzbetreibers mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des dritten Teils des EnWG oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie den nach § 29 Abs. 1 EnWG festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden übereinstimmt. Der Antragsteller muss hierbei unter anderem hinreichend substantiiert darlegen, aus welchen Gründen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verhaltens des Netzbetreibers bestehen (§ 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EnWG).

Das Verfahren zur Abrechnung von Netznutzungsentgelten, das insofern auch Turnusabrechnungen umfasst, richtet sich nach dem in der GPKE zum streitgegenständlichen Zeitpunkt enthaltenen Geschäftsprozess „Netznutzungsabrechnung“. Bei den Festlegungen zur Marktkommunikation, zu denen auch die GPKE zählt, handelt es sich um Bedingungen und Methoden, die durch die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde nach § 29 Abs. 1 EnWG festgelegt wurden.

---

<sup>1</sup> BGH, Beschluss vom 01. September 2020 – EnVR 7/19 – Rn. 49

Folglich können Verletzungen der Marktkommunikationsregeln grundsätzlich auch ein Besonderes Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG begründen. In dem streitgegenständlichen Abschnitt finden sich standardisierte Vorgehensweisen, die der Netzbetreiber üblicherweise schematisch bei der Netznutzungsabrechnung abarbeitet. In technischer Hinsicht werden diese Prozesse durch Vorgaben im EDI@Energy-INVOIC-REMADV – Anwendungshandbuch konkretisiert und ausgeformt. Zwar ist das EDI@Energy-INVOIC-REMADV – Anwendungshandbuch selbst normhierarchisch nicht Bestandteil einer Festlegung zur Marktkommunikation. § 4 Abs. 2 des Lieferantenrahmenvertrags normiert jedoch eine von den Vertragsparteien zwingend zu beachtende Verpflichtung, die Vorgaben des EDI@Energy-INVOIC-REMADV – Anwendungshandbuchs im bilateralen Vertragsverhältnis umzusetzen und der elektronischen Kommunikation sowie insbesondere den Abrechnungsprozessen zugrunde zu legen. Aus § 13 Abs. 7 des Lieferantenrahmenvertrags ergibt sich ferner, dass zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarungen auch nach Kündigung des Netznutzungsverhältnisses bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fortbestehen.

Auf Basis des Vortrags der Antragstellerin lässt sich eine Nichtbeachtung des in der GPKE festgelegten Geschäftsprozesses „Netznutzungsabrechnung“ durch die Antragsgegnerin vorliegend jedoch nicht feststellen. Es fehlt diesbezüglich schon an einem hinreichend substantiierten und konkreten Vortrag der Antragstellerin. Zwar gibt diese in ihrer Antragschrift an, dass die Antragsgegnerin den Geschäftsprozess „Netznutzungsabrechnung“ nicht einhalte und verweist darauf, dass die Antragstellerin Klärungsprozesse bei negativen REMADV nicht vorgenommen habe. Über diesen lediglich pauschalen und bloß vage gehaltenen Vortrag hinaus trägt die Antragstellerin jedoch keine weiteren Anhaltspunkte vor, die eine Missachtung der Marktkommunikationsregeln durch die Antragsgegnerin zu stützen vermögen. So wird etwa nicht ersichtlich, ob sich die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde und den erhobenen Vorwürfen auf eine einzelne Abrechnung oder auf immer wiederkehrende und dauerhafte Problematiken bezieht. Es verbleibt mithin eine nicht aufzulösende Unklarheit, welche konkreten Verhaltensweisen oder Vorfälle die Antragstellerin zum Gegenstand des Besonderen Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG erheben will. Selbst wenn man zu Gunsten der Antragstellerin davon ausgehen würde, dass es bei einzelnen Abrechnungsprozessen durch die Antragsgegnerin zu fehlerhaften Umsetzungen der standardisierten Vorgehensweisen gekommen sein sollte, würde dies für sich genommen noch kein Besonderes Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG begründen. Es kann nicht in jedem (vorgetragenen) Regelverstoß gegen die Detailbeschreibungen festgelegter Methoden wie der GPKE automatisch ein von § 31 EnWG erfasster Verstoß gesehen werden. Gerade im Bereich schnelllebiger elektronischer Kommunikation, in dem es mitunter zu einfachen Tippfehlern oder kurzfristigen

Softwarefehlfunktionen kommen kann, würde dies ansonsten zu einer ausufernden und vom Gesetzgeber nicht intendierten Anwendbarkeit des Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG führen. Im Bereich der Marktkommunikation kann von einem von § 31 EnWG erfassten Verstoß vielmehr nur dann ausgegangen werden, wenn Regelverstöße eine derartige Dauer und Intensität annehmen, dass aus ihnen der Rückschluss auf eine insgesamt fehlerhafte oder unvollständige Umsetzung der behördlichen Festlegung gezogen werden muss. Dies kann angesichts des insoweit unsubstantiierten Vortrags der Antragstellerin vorliegend nicht angenommen werden. Weitere Beschwerden anderer Energieversorger über die Nichteinhaltung der Marktkommunikationsregeln durch die Antragsgegnerin als Netzbetreiberin, die insoweit als ein zusätzliches Indiz für eine strukturelle Missachtung der Marktkommunikationsregeln durch die Antragsgegnerin aufgefasst werden könnten, sind der Beschlusskammer zum Entscheidungszeitpunkt ebenfalls nicht bekannt und auch nicht ersichtlich. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin mitunter selbst gegen die Vorschriften zur Marktkommunikation verstoßen haben könnte, wenn sie, unter Verweis auf die vermeintliche Unwirksamkeit von Signaturen im EDIFACT-Verfahren, ohne bilaterale Klärung mit dem Netzbetreiber und ohne Unterrichtung der Bundesnetzagentur eigenmächtig die Wahrung der in der GPKE festgelegten Prozesse unterlassen hat.

Des Weiteren legt der unsubstantiierte und vage Vortrag der Antragstellerin die Vermutung nahe, dass es ihr mit den Anträgen zu a) und b) primär um die Abwehr geltend gemachter Zahlungsansprüche bzw. die eigene Geltendmachung positiver Salden aus Mehr-/Minderungenrechnungen geht. Bei Zahlungsansprüchen bzw. deren Abwehr, die aufgrund des Lieferantenrahmenvertrags in einem zivilrechtlichen Vertragsverhältnis wurzeln, handelt es sich jedoch nicht originär um Fragestellungen des Energierechts. Vielmehr handelt es sich bei solchen Fragestellungen um klassische vertragsrechtliche Ansprüche, die auf dem Zivilrechtsweg und nicht über den Umweg des Energierechts geltend zu machen sind.

Die Erhebung von Kosten nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke

Andreas Faxel

Jens Lück

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer